

5. Ein Zweifel darüber, daß der Konkursverwalter die That- sachen, auf welche die vorliegende Anfechtungsklage sich stützt, nicht erst nach Schluß des Konkursverfahrens entdeckt, sondern schon während desselben gekannt hat, ist nun aber schlechterdings ausgeschlossen. Denn die Vorinstanz stellt fest, daß der Pfand- verwertungsvertrag vom 9. Mai 1892, also das angefochtene Rechtsgeschäft, dem Konkursbeamten eingereicht, von diesem aber nur als Kaufvertrag anerkannt worden sei. Auch von dem Pfand- vertrag, welcher durch den Vertrag vom 9. Mai 1892 aufgehoben und ersetzt wurde, hatte der Konkursverwalter Kenntnis, da der- selbe im ersten Konkurse weggewiesen und Gegenstand eines Kollokationsreites gewesen war. Ob auch die einzelnen Kon- kursgläubiger von jenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners Kenntnis gehabt haben oder nicht, ist unerheblich. Da der Kon- kursverwalter diese Kenntnis unbestrittenmaßen besaß, so genügte dieser Umstand, um jede Verfügung über das Recht zur Anfech- tung der fraglichen Handlungen nach Schluß des Konkursverfah- rens auszuschließen. Es muß inbeß angenommen werden, daß diese Handlungen wenigstens einem Teil der heutigen Kläger ebenfalls bekannt gewesen seien, indem einer derselben, Herr Stahel-Ernst, Mitglied der Konkursverwaltung war, und zudem von einzelnen Kreditoren gegen den Gemeinschuldner, speziell wegen Begünstigung des heutigen Beklagten, Strafflage auf be- trüghchen Bankrott erhoben worden ist. Ubrigens ist Unkenntnis des Anspruchs für die Zeit während des Konkurses von den Klägern gar nicht behauptet worden und doch wäre es ihre Sache gewesen, die Voraussetzungen des Ausnahmefalles von Art. 269 nachzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird in dem Sinne für be- gründet erklärt, daß die Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation der Kläger abgewiesen wird.

230. Urteil vom 22. Oktober 1897 in Sachen Aeffson  
gegen Papierfabrik Perlen.

A. Durch Urteil vom 19. Mai 1897 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt: Die Beklagte habe an Kläger und in dessen Domizil den Betrag von 1933 Fr. 33 Cts. nebst Ver- zugszins zu 5 % seit 14. November 1894 zu bezahlen; mit der weitergehenden Forderung sei Kläger abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: Das ange- fochtene Urteil sei aufzuheben, und die Klage im vollem Umfange gutzuheißen.

C. Die Beklagte hat sich der Berufung des Klägers ange- schlossen und beantragt: Das Urteil des Obergerichts sei aufzu- heben und dasjenige des Bezirksgerichts Luzern vom 11. Dezember 1896 wieder herzustellen, wonach die Beklagte dem Kläger in dessen Domizil den Betrag von 1833 Fr. 33 Cts., nebst Ver- zugszins zu 5 % seit 14. Dezember 1894, zu bezahlen hat, die Mehrforderung abgewiesen ist.

D. In der heutigen Verhandlung wiederholen die Parteivertreter ihre schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 1. Januar 1889 kam zwischen dem Kläger E. Aeffson, welcher seit 1887 bei der Beklagten, Papierfabrik Perlen, als Werkführer angestellt war, ein schriftlicher Vertrag zu Stande, wonach dem Aeffson die Stelle eines Oberwerkführers in der Papierfabrik übertragen wurde. Als solcher war er dem Direktor bzw. dem Subdirektor unterstellt; er verpflichtete sich, den tech- nischen Betrieb der Fabrik nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten, die sämtlichen Fabrikationsbranchen bis ins kleinste Detail genau zu überwachen, stets und überall auf größte Sparsamkeit, Reinlichkeit und Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, daß Lei- stungen und Verhalten des Arbeiterpersonals sich immer befriedigender gestalten, ferner die vorgeschriebenen Fabrikationsbücher, sowie die Kontrollen für Ein- und Ausgang der gesamten Materialien pünkt-

lich und genau zu führen oder deren Führung zu überwachen, endlich im allgemeinen seine ganze Arbeitskraft dem Interesse des Geschäfts zu widmen und mit seinem ganzen Wissen und Können auf Verbesserungen und Ersparnisse hinzuwirken. Für getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten hatte er eine Kaution von 4000 Fr. zu leisten. Als Salär war ihm zugesagt: 3200 Fr. für das erste, 3400 Fr. für das zweite, 3600 Fr. für das dritte, 3800 Fr. für das vierte und 4000 Fr. für das fünfte Jahr, jeweilen monatlich zahlbar, nebst freiem Zimmer, eventuell bei allfälliger Verheiratung freie Wohnung exklusive Holz und Licht; außerdem wurden ihm jährliche Prämien, auf den Resultaten des Rechnungsjahres basiert, im Betrage von circa 1000 Fr. für spezielle Leistungen zugesichert. Der Vertrag wurde auf fünf Jahre abgeschlossen und sollte zu den Bedingungen des letzten Vertragsjahres je ein weiteres Jahr fort dauern, sofern er nicht ein halbes Jahr zuvor, also jeweilen am 30. Juni desselben Jahres, von einer Seite gekündigt würde. Im übrigen ist über die Auflösung wörtlich bestimmt (Art. 5 des Vertrages): „Ein Austritt vor dem 31. Dezember 1893 kann seitens des Herrn Alesson nur im Einverständnis mit der Papierfabrik Perlen erfolgen, widrigenfalls derselbe den Verlust der hinterlegten Kaution nach sich zöge; ebenso kann die Papierfabrik Perlen Herrn Alesson nicht vor diesem Termin verabschieden, sofern nicht ein Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Gesellschaft in absichtlicher oder fahrlässiger Weise oder ein Vernachlässigen derselben vorliegt und bewiesen werden kann. Erfolgte der Abschied ohne das erwiesene Vorhandensein dieser Gründe, so hat die Papierfabrik Perlen Herrn Alesson eine Entschädigung von 4000 Fr. zu leisten.“ Endlich enthält der Vertrag noch ein hier nicht in Betracht kommendes Konkurrenzverbot gegenüber Alesson.

Im Frühjahr 1893 stellte die Fabrik als technischen Leiter einen Leop. Kravany an, und mit diesem scheint Alesson nicht gut ausgekommen zu sein; er kündigte den Vertrag Ende Juni 1893 auf den 31. Dezember 1893. Vorher hatte er sich von der Papierfabrik ein Zeugnis ausstellen lassen; dasselbe ist vom 26. Mai 1893 datiert und bezeugt unter anderm, als Oberwerksführer sei Alesson auch des öftern Gelegenheit geboten gewesen das Etablissement längere Zeit selbständig zu leiten, „und gereicht

es uns zum Vergnügen, bezeugen zu können, daß Herr Alesson in allen diesen Stellungen durch seinen Fleiß, seine Intelligenz und Tüchtigkeit unsere volle Zufriedenheit erworben hat, so daß wir ihn jedermann aufs beste empfehlen können.“ Am 6. August 1893 zeigte Alesson dem Direktor Kravany mündlich und am 8. desselben Monats der Papierfabrik selbst, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Präsidenten des Verwaltungsrates, schriftlich an, daß er die Geschäfte gesundheitshalber für vier Wochen verlassen müsse, und am 10. August eine Ferienreise antreten werde; zugleich legte er dem Prokuristen Ott ein ärztliches Zeugnis von Dr. Robert Stocker vor, d. d. 5. August 1893, des Inhalts, „Alesson zeige eine Anzahl nervöser Symptome, daß es als eine dringende Indikation erscheine, ihn für mindestens vier Wochen von den Geschäften des gänzlichen zu entfernen, damit er sich einigermaßen erholen könne.“ Ohne die Bewilligung eines Urlaubes abzuwarten, verreiste Alesson dann wirklich am 10. August. Als er, gemäß einem Schreiben an die Fabrik, vom 31. August, am 11. September 1893 seine Arbeit in der Fabrik wieder aufnehmen wollte, erfolgten Anstände mit der Direktion und dem Verwaltungsrat, die dazu führten, daß die Fabrik sich verpflichtete, ihm sein Salär bis Ende 1893 zu bezahlen, unter Verzicht auf seine weiteren Dienste. Infolge dessen verließ Alesson am 2. Oktober 1893 Fabrik und Wohnung. Er glaubte indessen Anspruch auf mehr als auf das von der Fabrik anerkannte Salär bis Ende Dezember 1893 zu besitzen, und erhob, da die Fabrik weitere Ansprüche bestritt, gegen sie Klage mit dem Rechtsbegehren, sie sei pflichtig zu erklären, ihm 7083 Fr. 40 Cts., nebst Zins zu 5 % seit 29. Januar 1894, zu bezahlen. Die Klage setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

a. Restanzliches Salär für September bis Ende Dezember 1893 . . . . .	Fr. 1333 40
b. Wohnungsentschädigung . . . . .	„ 500 —
c. Rückständige Gratifikation pro 1891/1892 und 1892/1893 . . . . .	„ 500 —
d. Prämie für $\frac{3}{4}$ des Betriebsjahres 1893/1894 . . . . .	„ 750 —
e. Konventionalstrafe wegen ungerechtfertigter Entlassung, Art. 5 des Vertrages . . . . .	„ 4000 —
	<hr/>
	Fr. 7083 40

Die Begründung der einzelnen Klageposten, die Antworten der Beklagten auf dieselben, sowie die Motivierung der sub Fakt. A und B mitgetheilten kantonalen Urtheile sind den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen.

2. Die erste Klageforderung, restanzliches Salär für September bis Ende Dezember 1893, ist von der Beklagten von Anfang an anerkannt worden und daher ohne weiteres gutzusprechen, und zwar ist diese Summe, da die Beklagte sich bei dem diesbezüglichen Entscheide der ersten Instanz beruhigt hat, am Wohnorte des Klägers zahlbar.

3. Was sodann die 4000 Fr. Konventionalstrafe betrifft, so stützt der Kläger diesen Anspruch darauf, daß er vor dem 31. Dezember 1893 ohne die im Vertrage genannten Entlassungsgründe entlassen worden sei, also die Voraussetzungen, unter denen Art. 5 des Vertrages die Konventionalstrafe stipuliert, gegeben seien. Allein sein Anspruch kann nicht geschützt werden. Denn einmal hat die Beklagte im Prozesse schon von vorneherein anerkannt, dem Kläger das Salär bis Ende Dezember 1893, mit welchem Zeitpunkte der Dienstvertrag so wie so infolge Kündigung des Klägers ein Ende nahm, zu schulden, und diese Anerkennung im Prozesse steht durchaus im Einklange mit ihrem Verhalten nach der Rückkehr des Klägers im September 1893; auch damals hat sie ihm Zahlung seines Gehaltes bis zum Ablaufe der Dienstzeit angeboten, unter Verzicht auf seine Dienste. Auf mehreres aber, insbesondere auf weitere Annahme seiner Dienste, hatte der Kläger keinen Anspruch, da es in der Natur des Dienstvertrages liegt, daß der Arbeitgeber jederzeit auf die wirkliche Abnahme der Dienste verzichten kann, indem die Leistung der Dienste die Pflicht, nicht ein Recht des Arbeitnehmers darstellt, sein Recht aus dem Dienstvertrage aber einzig in dem Anspruch auf die vertragliche Vergütung besteht (Art. 338 D.-R. und dazu das Urtheil des Bundesgerichts in Sachen Schou c. Dynamit Nobel, Amtl. Samml., Bd. XV, S. 317, Erw. 4). Unter diesen Umständen — da der Kläger die volle Gegenleistung aus dem Dienstvertrage erhält — ist aber für die Anwendung des Art. 5 des Vertrages kein Raum, indem von einer vorzeitigen Entlassung gar nicht gesprochen werden kann. Übrigens müßte die Forderung auf Konventionalstrafe auch dann, wenn von einer vorzeitigen Entlassung

des Klägers durch die Beklagte gesprochen werden könnte, abgewiesen werden. In diesem Falle wäre es nach dem Vertrage — in Übereinstimmung mit dem Gesetze, Art. 346 D.-R. (vgl. Hafner, Comm., 2 Aufl., zu Art. 346 Anm. 4) — Sache der Beklagten, als Arbeitgeberin, gewesen, das Vorhandensein wichtiger Gründe zur vorzeitigen Entlassung, und zwar ausschließlich der im Vertrage genannten Gründe, zu beweisen; und nun hat sie diesen Beweis nicht nur angetreten, sondern auch geleistet. In dieser Hinsicht hat nämlich die Beklagte (neben verschiedenen kleineren Vorwürfen, die sie zum Teil wieder fallen ließ) namentlich den eigenmächtigen Urlaub des Klägers vom 10. August bis 10. September 1893 als wichtigen Grund zur Entlassung geltend gemacht; und nun muß ihrer Auffassung in diesem Punkte durchaus beigetreten werden. Denn auch wenn der Gesundheitszustand des Klägers im Sommer 1893 wirklich einen Urlaub erfordert hätte — was nach der von der Vorinstanz acceptierten Feststellung der ersten Instanz aus dem Zeugnisse des Dr. Stocker keineswegs mit genügender Klarheit hervorgeht — so wäre es doch seine Pflicht als Angestellter gewesen, die Bewilligung desurlaubes von dem zuständigen Vorgesetzten abzuwarten, eine Pflicht, von der er höchstens im Falle äußerster Dringlichkeit hätte entbunden werden können, welcher Fall hier gänzlich ausgeschlossen ist. Darin nun, daß er diese Bewilligung nicht abwartete, sondern sich eigenmächtig auf Urlaub begab, liegt ein so schwerer Verstoß gegen seine Dienstpflichten, daß der Beklagten die weitere Annahme seiner Dienste nicht mehr zugemutet werden konnte; und dieser Verstoß enthielt auch ganz insbesondere ein Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Beklagten und ein Vernachlässigen derselben; der Gang der Geschäfte mußte notwendiger Weise unter der plötzlichen längern Abwesenheit des mit der wichtigen Stelle eines Oberwerkführers betrauten Klägers leiden, und die Disziplin in der Fabrik der Beklagten, eine der Grundpfeiler eines jeden Fabriekabflissements, wurde durch das Vorgehen des Klägers notwendiger Weise erschüttert. Sonach könnte von einem Anspruch auf die Konventionalstrafe eventuell auch deswegen keine Rede sein, weil der Beklagten vertragliche Gründe zur vorzeitigen Entlassung des Klägers zur Seite standen.

4. Die Forderung für Wohnungsentfchädigung ist von den

kantonalen Instanzen im Prinzipie gutgeheißen, jedoch im Zusammenhange mit den Prämienforderungen behandelt und mit diesen zusammen von der ersten Instanz auf 500 Fr., von der zweiten auf 600 Fr. festgesetzt worden. Diese sämtlichen Forderungen sind, da die Beklagte vor Bundesgericht nur auf Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils angetragen hat, nur noch dem Maße nach bestritten. Die Prämienforderungen anbelangend, sind die nachträglichen Mehrforderungen pro 1891/1892 und 1892/1893 von den Vorinstanzen verworfen worden, weil der Kläger seinerzeit die kleineren Prämienbeträge, die ihm für jene Zeit ausbezahlt wurden, ohne Vorbehalt angenommen habe. Diese Thatsache ist altengemäß, und es beruht auch der daraus gezogene Schluß — daß nämlich der Kläger durch die vorbehaltlose Entgegennahme jener Beträge und durch sein späteres Stillschweigen auf Geltendmachung allfälliger weiterer Ansprüche verzichtet habe — nicht etwa auf Rechtsirrtum. Die Prämienforderungen pro 1893/1894 sind dagegen, ebenfalls in Übereinstimmung mit den Urteilen der kantonalen Instanzen, gutzuheißen. Daß dieselben prinzipiell geschuldet werden, ist nun, wie bemerkt, nicht mehr bestritten. Das Quantitative betreffend ist zu sagen, daß dieselben nur für das 2. und 3. Quartal gefordert werden können, indem der Kläger nur während dieser Zeit noch im Betriebe der Beklagten gearbeitet hat. Da die jährliche Prämie im Vertrag auf „circa 1000 Fr.“ festgesetzt ist, darf für ein halbes Jahr der Betrag von 500 Fr. angenommen werden.

Die Forderung für Wohnungsentzähligung kann ebenfalls nicht mehr als grundsätzlich bestritten angesehen werden. Da jedoch der Kläger keinen Nachweis erbracht hat, wie hoch sich sein diesbezüglicher Schaden beläuft, und ein solcher jedenfalls nur für die Zeit bis zum Ablaufe des Dienstvertrages von der Beklagten zu ersetzen ist, erscheint der von der ersten Instanz angenommene Ansaß von 100 Fr. als genügend.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung des Klägers sowohl als die Anschlußberufung der Beklagten werden abgewiesen und es wird somit das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 19. Mai 1897 in allen Teilen bestätigt.

231. Urteil vom 5. November 1897 in Sachen  
Hellmann gegen Fürst.

A. Durch Urteil vom 21. August 1897 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: Der Beklagte ist schuldig, an den Kläger 4500 Fr. zu bezahlen. Die Mehrforderung wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt, unter Stellung folgender Anträge:

1. Es sei die Klage gänzlich abzuweisen.
2. Es sei eventuell die Klage in einem geringern Betrage zu schätzen.
3. Es sei eventuell dem Experten die Feststellung des Lohnes des Beklagten gemäß Art. 358 D.-R. aufzugeben.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Beklagten diese Anträge. Der Anwalt des Klägers trägt auf Verwerfung derselben und Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Der Litisdenunziat des Beklagten hat sich an dem Verfahren vor Bundesgericht nicht beteiligt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag, abgeschlossen zwischen den Litiganten am 15. Juli 1895, übernahm der Beklagte Steinhauermeister Hellmann die Steinhauerarbeit für einen Neubau, den der Kläger Fürst auf seinem Grundstücke in Enge ausführen ließ, und zwar zum Einheitspreise von 150 Fr. per m<sup>3</sup> fertiger Arbeit mit Einschluß der Frankolieferung zur Baustelle. In dem Vertrag ist bestimmt: „Es ist diese Arbeit, für Vorder- und Seitenfront vom oben erwähnten Neubau von dem sog. „Muralischen“ grauweißen fabrizierten Stein in nur sauberer, solider und genau planmäßiger Ausführung zu liefern.“ Im Januar 1896 machten sich in dem vom Beklagten gelieferten Kunststeinmaterial Risse und Sprünge bemerkbar, die sich im Laufe der Zeit mehrten und schließlich so zunahmen, daß einzelne Stücke herunterfielen. Der Kläger reklamierte deshalb wiederholt beim Beklagten und machte ihn für den Schaden verantwortlich. Am 25. März 1896 trafen